

Fragen und Antworten

Information Landwirte vom 24.8.2022

Nr.	Fragen	Antworten
I Gewässerraum		
1	Wieso ist die «Ron» (Gewässer zwischen Eschenbach und Rain) ein Spezialfall?	Die Ron ist ein Spezialfall, da vor wenigen Jahren ein Renaturierungskonzept zusammen mit dem Kanton erarbeitet wurde. Damals ging man von rund 18.0 m Gewässerraumbreite aus. Neu soll der Gewässerraum 29.0 m betragen. Die Gemeinde wird 20.0 m definieren und diese gegenüber dem Kanton auch begründen. Ob der Kanton und die Verbände die 20.0 m akzeptieren wird sich im weiteren Verfahren zeigen.
2	Welche Ausscheidung erfolgt bei Gewässern entlang des Waldes?	Bei Gewässern am Waldrand ist auf der Waldseite kein Gewässerraum auszuscheiden. Die zweite Hälfte Gewässerbreite ist seitens des Landanteils einzuhalten und auszuscheiden.
3	Bis zu welcher Breite wird ein Gewässer als Rinnsal bezeichnet?	Die Vermessung definiert ein Rinnsal bis zu einer Breite von 0.5 m.
II Wildtierkorridor		
4	Wie ist die Durchlässigkeit beim Wildtierkorridor geregelt, wenn bestehende Zäune oder Obstplantagen stehen?	Bestehende Zäune und Obstplantagen werden als solche seitens Kanton anerkannt und haben Bestandesgarantie. Problematisch sind neue dauerhafte Weidenetze. Falls es solche braucht, wird zuerst geschaut, ob der Standort verschoben werden kann. Falls nicht muss der Einzelfall betrachtet werden (Ausnahmen). Grundsätzlich gilt bei einer Reduktion der Zone durch Erhöhung der Qualität (Erstellung bspw. Leitstrukturen) die Situation des Korridors als Ganzes nicht zu verschlechtern. Temporäre Installationen von Weidenetzen und Litzenzäunen sind grundsätzlich möglich und erlaubt. Bei fixen Litzenzäunen muss geschaut werden, dass sie maximal dreiteilig sind und die unterste Litze einen Abstand von 0.3 m ab Boden und die oberste max. 1.1 m beträgt. Gemäss Auskunft lawa konnten mit diesen Vorgaben Zäune für die Muttertier- und Pferdehaltung bewilligt werden. Unter Einhaltung der Abstände und Höhenangaben gemäss oben sind auch Holzzäunungen möglich. Für detaillierte Auskunft steht Frau Heidi Vogler der Dienststelle lawa gerne zur Verfügung (heidi.vogler@lu.ch , 041 349 74 63).

III	Bäume	
5	Die OPK inventarisiert innerhalb des Siedlungsgebietes ca. 30 Bäume und ausserhalb ca. 20.	Jeder Landwirt soll auf den Plänen, die ab 1. September 2022 auf der Website der Gemeinde aufgeschaltet werden, die Situation prüfen und allenfalls Rückmeldung machen.
IV	Weiteres	
6	Schutzzone Geomorphologie – Was bedeutet dies?	Heute gilt gemäss Bau- und Zonenreglement folgendes: «Art. 22 Schutzzone Geomorphologie (SG) 1) In der Geotopschutzzone sind die geologisch-geomorphologischen Landschaftselemente (Geo-Objekte gemäss Inventar) in ihrer ganzheitlichen Erscheinung zu erhalten. Sie überlagert andere Zonen. 2) Die geomorphologische Schutzzone überlagert die Landwirtschaftszone. Die heutige und zukünftige Bewirtschaftung der Landwirtschaft wird nicht tangiert. 3) Bauten und Anlagen sind unter Berücksichtigung des Inventars der geologisch-geomorphologischen Objekte von regionaler Bedeutung zu planen und zu erstellen. 4) Landschaftsprägende Geländeänderungen sind nicht zulässig. » 5) Die Gemeinde wird die Ausdehnung der überlagerten Zone überprüfen und bei Bedarf anpassen.